

4.4. Geltungsdauer und Überprüfung der Leitlinien

Die Kommission wird bei der Beurteilung von Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten diese Leitlinien

vom Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung an für die Dauer von drei Jahren anwenden. Sie wird die Anwendung der Leitlinien vor Ablauf dieser Geltungsdauer überprüfen.

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften betreffend die Aktualisierung der Bekanntmachung von 1986 über Vereinbarungen von geringer Bedeutung

(94/C 368/06)

Die Kommission hat beschlossen, ihre Bekanntmachung aus dem Jahr 1986 über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die nicht unter Artikel 85 Absatz 1 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft fallen⁽¹⁾, dadurch zu aktualisieren, daß die Umsatzschwelle, unterhalb welcher die Vorteile einer Anwendung der Bekanntmachung in Anspruch genommen werden können, auf 300 Millionen ECU angehoben wird.

Infolgedessen wird in Nr. 7 zweiter Gedankenstrich dieser Bekanntmachung die Ziffer „200 Millionen ECU“ durch die Ziffer „300 Millionen ECU“ ersetzt.

(¹) ABl. Nr. C 231 vom 12. 9. 1986, S. 2.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.529 — GEC/VSEL)

(94/C 368/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 7. Dezember 1994 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates⁽¹⁾. Dritte, die ein hinreichendes Interesse darlegen, können bei der nachstehenden Adresse schriftlich ein Exemplar der Entscheidung anfordern:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV),
Task Force Fusionskontrolle,
Avenue de Cortenberg 150,
B-1049 Brüssel,
Fax-Nr.: (32-2) 296 43 01.

(¹) ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989; Berichtigung: ABl. Nr. L 257 vom 21. 9. 1990, S. 13.